

# **Satzung für die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wetterzeube (Friedhofsgebührensatzung) mit Einarbeitung 1. und 2. Änderungssatzung**

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung m. § 19 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2, 4 und § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wetterzeube in seiner Sitzung am 15.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Wetterzeube im OT Breitenbach und im OT Raba und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

## **§ 3 Entstehen und Entrichtung der Gebühren**

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung der Friedhöfe einschließlich ihrer Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung. Die Gebühren sind sofort fällig und an die Gemeindekasse Wetterzeube zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

## **§ 4 Gebührenerstattung**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 5 Gebührentarif**

### **I. Nutzungsgebühren**

#### **1. Reihengrabstätten**

1.1 Einzelgrab Verstorbene bis 5 Jahre	70,00 €
1.2 Einzelgrab Verstorbene über 5 Jahre	150,00 €
1.3. Urnengrab	130,00 €
<u>1.4. Urnengemeinschaftsgrab</u>	<u>500,00 €</u>

#### **2. Wahlgrabstätten**

2.1. Einzelgrab	250,00 €
2.2. Doppelgrab	500,00 €
2.3. Urnenwahlgrab	200,00 €

#### **3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Wahlgrabstätten gemäß 2.1.; 2.2.; 2.3.

Einzelgrab	10,00 €
Doppelgrab	20,00 €
Urnengrab	10,00 €

### **II. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Von den Nutzungsberechtigten wird folgende Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben:

- 30,00 €/Jahr je Einzel bzw. Urnenreihengrabstätte
- 60,00 €/Jahr je Doppel- bzw. Wahlgrabstätte

### **III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

Die Bestattungs- und Beisetzungsgebühr wird vom Bestattungsunternehmen erhoben.

### **IV. Gebühr für Umbettungen**

Die Gebühr für Aus- und Umbettungen wird vom Bestattungsunternehmen erhoben.

Die Genehmigungsgebühr beträgt 30,00 €

### **V. Gebühr für die Erstellung von Berechtigungskarten von Dienstleistern auf dem Friedhofsgelände**

Gebühren für die Erstellung einer Berechtigungskarte für 1 Jahr 20,00 €

### **VI. Sonstige Gebühren**

1. Umschreibungen von Nutzungsberechtigten	10,00 €
2. Grabstättenberäumung	
2.1 Einzel- bzw. Urnengrabreihengrabstätten, Einzel- bzw. Urnenwahlgrabstätten	100,00 €
2.2 Doppelwahlgrabstätten	200,00 €
3. Benutzung der Leichenhalle	50,00 €
4. Überlassung Exemplar der Friedhofsatzung	2,00 €
5. Gebühr für eine Graburkunde	10,00 €
6. Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmales	10,00 €
7. Verwaltungsgebühr	15,00 €

### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzungen von Breitenbach vom 09.03.2004 in der derzeit gültigen Fassung und die Friedhofsgebührensatzung von Haynsburg vom 16.03.1999 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Wetterzeube, den 15.11.2010

Siegel

Jacob  
Bürgermeister

1. [und 2.](#) Änderungssatzung vom 28.02.2011 bzw. [26.09.2016](#) eingearbeitet